

Allgemeine Einkaufsbedingungen der panExpert Heinz Schmidt GmbH

1. Geltung

Alle Erwerbsgeschäfte unterstehen ausschließlich diesen Bedingungen. Geschäftsbedingungen eines Lieferanten sind demgegenüber nachrangig. Unsere Bedingungen gelten unabhängig davon, welche Bedingungen der Lieferant verwendet. Die Ausführung einer Lieferung an uns ist die Bestätigung der Geltung dieser Bedingungen. Anderslautende Bedingungen eines Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsgegenstand, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Auftragserteilung

Unsere Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform erteilt oder bestätigt sind. Erfolgt gleichwohl eine Lieferung, so kommt ein wirksamer Vertrag durch Entgegennahme und des Unterlassens eines schriftlichen oder in Textform ausgesprochenen Widerspruchs innerhalb der folgenden zwei Werkzeuge zustande.

3. Termine, Verzögerungen, Lieferabweichungen

Die durch uns gestellten Liefertermine sind stets verbindlich. Sobald dem Lieferanten Umstände erkennbar sind, die die Einhaltung der Liefertermine in Frage stellen können, ist er zur unverzüglichen Information zumindest in Textform verpflichtet.

Jeder Liefertermin ist durch den Lieferanten rechtzeitig gegenüber der ihm bekannt gegebenen zuständigen Stelle bzw. Personen im Hause anzukündigen. Annahmeverweigerungen oder Verzögerungen wegen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgter Ankündigung gehen zu Lasten des Lieferanten.

Werden Liefertermine nicht eingehalten oder unverschuldete Verzögerungen nicht ordnungsgemäß mitgeteilt, so sind wir berechtigt, nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern. Ist mit dem Lieferanten ein fester Liefertermin (Fixgeschäft) vereinbart, so sind wir auch ohne Nachfristsetzung zum Rücktritt und/oder Schadensersatz berechtigt. Eine Nachfrist von zwei Arbeitstagen ist regelmäßig angemessen festgelegt. Ist dann nicht geliefert, sind wir zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt. Als Schadensersatz für den Rücktrittsfall wird eine Pauschale von 20 % des Nettobestellwerts berechnet. Beiden Seiten ist vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass ein Verzugsschaden nur in einer geringeren oder in einer größeren Höhe oder gar nicht entstanden ist.

Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig. Mehrlieferungen werden nur vergütet, wenn dies mindestens in Textform vereinbart wurde.

Sind wir wegen höherer Gewalt oder unverschuldeten Betriebsstörungen ohne Verschulden nicht in der Lage, eine Lieferung anzunehmen, so sind wir berechtigt, den Lieferzeitpunkt in angemessener Weise zu ändern. Wir werden dem Lieferanten unverzüglich Mitteilung über die Behinderung und deren voraussichtliche Dauer machen.

4. Gefahrtragung

Lieferung und Versand erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten an den von uns angegebenen Lieferort.

5. Mängel

Der Lieferant ist mit seiner Wareneingangskontrolle dafür verantwortlich, dass nur einwandfreie Ware in vertraglicher Form und Menge in den Versand kommt.

Er garantiert uns, dass seine Erzeugnisse in jeder Hinsicht sämtlichen Qualitätsanforderungen, gleichgültig aufgrund welcher rechtlichen Vorschriften, entsprechen.

Wir führen eine Wareneingangskontrolle durch, die sich auf Bezeichnung und äußere Beschaffenheit durch Stichproben konkretisiert. Zu sensorischen Prüfungen sind wir nicht verpflichtet. Wenn Mängel, auch fehlerhafte Verpackung, Transportschäden, Temperaturprobleme, festgestellt werden, die nicht völlig belanglos sind, sind wir berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen. In diesem Falle werden wir dem Lieferanten Unterlagen, aus denen sich die Qualitätsbeanstandungen ergeben, zur Verfügung stellen.

Zeigt sich ein Mangel der Ware nach der Ablieferung und war dieser bei der zuvor beschriebenen Untersuchung nicht erkennbar, so können wir diese versteckten Mängel innerhalb einer Frist von zwei Werktagen ab Entdeckung gegenüber dem Lieferanten mindestens in Textform rügen.

Wenn der Lieferant nicht binnen drei Werktagen ab Zugang der Rüge den Mangel am Aufbewahrungsort der Ware in Augenschein nimmt, gilt er als zugestanden. Wir sind dann – ohne anderweitige Verwertungshinweise des Lieferanten – berechtigt, die Ware kostenpflichtig zurückzusenden oder einen Notverkauf durchzuführen.

6. Preise und Zahlung

Die bestätigten Preise des Lieferanten sind Festpreise. Weitere Kosten können uns nicht in Rechnung gestellt werden.

Zahlung erfolgt durch uns zum vereinbarten Zahlungstermin, vorausgesetzt vollständige und mangelfreie Lieferung und Vorlage einer Rechnung.

Wir zahlen 30 Tage nach zuvor beschriebener Fälligkeit und sind bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen zum Abzug von 2 % Skonto berechtigt.

7. Mängelansprüche

Bei Vorliegen eines Mangels stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

Dies gilt auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit der Ware. Der Lieferant haftet uns auch für sämtliche Mangelfolgeansprüche, die dadurch entstehen, dass im Hinblick auf die gelieferte Ware behördliche Maßnahmen oder Ansprüche Dritter erfolgen, weil wir mangelhafte Ware in unverschuldeter Kenntnis der Mangelhaftigkeit weiterverarbeitet haben. In diesem Falle wird uns der Lieferant die Kosten für aus einem solchen Grunde möglicherweise von uns einzuleitende Rückrufaktion erstatten und uns von allen Ansprüchen Dritter freihalten.

8. Produkthaftpflicht

Der Lieferant unterhält eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung und weist uns diese auf Verlangen nach. Werden wir aufgrund eines Produktschadens von Dritten auf Scha-

denersatz in Anspruch genommen, so hält uns der Lieferant von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, soweit die Ursachen dem Organisationsbereich des Lieferanten entspringen.

9. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen des Vertrags oder der Vertragsanbahnung erhaltenen Informationen geheimzuhalten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Kommt es zu einer Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung, so steht uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 € für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung zu. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.

10. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand, Erhaltungsklausel, Schriftform

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Lieferungen und Leistungen ist unser Geschäftssitz. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf den Geldeingang auf unserem Konto an.

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung, soweit nicht zwingend anderes Recht Anwendung findet.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der Übrigen hiervon nicht berührt.

Erklärungen haben zu ihrer Wirksamkeit schriftlich oder in Textform zu erfolgen.